



STADTGEMEINDE VOITSBERG

→ **Stadtbaumeister**

Baurecht und Raumordnung

Angeschlagen am: 28.10.2024

Abgenommen am:

Bearbeiter: Julia Reiter

Tel.: 03142 22 170 - 266

Fax: 03142 22 170 - 268

E-Mail: stadtgemeinde@voitsberg.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

Aktenzeichen: 131/9/1278/2024

Voitsberg, 28.10.2024

Gegenstand: **Dieter Joachim Schnalzer u. Petra Franziska Schnalzer**
Baubehördliche Bewilligung
Feststellung des rechtmäßigen Bestandes von Wohngebäude sowie
Wirtschaftsgebäude (gem. § 40 Stmk. BauG), Mitteilung über die Errichtung
einer Überdachung (gem. § 21 Stmk. BauG)

Kundmachung und Ladung **zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom:	13.08.2024
haben	Dieter Joachim Schnalzer und Petra Franziska Schnalzer
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Feststellung des rechtmäßigen Bestandes von Wohngebäude sowie Wirtschaftsgebäude (gem. § 40 Stmk. BauG), Mitteilung über die Errichtung einer Überdachung (gem. § 21 Stmk. BauG)
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 511/1
	EZ.: 453
	KG.: 63302 Arnstein angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Feststellung des rechtmäßigen Bestandes von Wohngebäude sowie Wirtschaftsgebäude (gem. § 40 Stmk. BauG), Mitteilung über die Errichtung einer Überdachung (gem. § 21 Stmk. BauG)
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle, Arnsteinstraße 149
Termin:	am 15.11.2024, 10:00 Uhr
Verhandlungsleiter:	Julia Reiter

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26

Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Verhandlung während der Kunden- und Parteienverkehrszeiten (Mo - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr u. Di und Do: 13:30-17:00 Uhr) im Stadtbauamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <http://voitsberg.at/de/stadtgemeinde/amtl-mitteilungen/kundmachungen.html> kundgemacht wurde.

Die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur. Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

(Mag. (FH) Bernd Osprian)